



# Politische Gemeinde Eggersriet

---

## SCHULORDNUNG

---

per 11.08.2025

*Auflageexemplar*

*erlassen am 04.03.2025*

---

*synoptische Darstellung inkl. Bemerkungen zu Änderungen*

	<b>Schulordnung 01.01.2021</b>	<b>Neufassung ab 11.08.2025</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>I. GRUNDLAGEN</b>			
<b>Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>Art. 1</b>  Diese Schulordnung regelt die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Schule und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Eggersriet (nachstehend «Schule» genannt).  Kantonales Recht und Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.	<b>Art. 1</b>  Diese Schulordnung regelt die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Schule und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Eggersriet (nachstehend «Schule» genannt) sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.  Kantonales Recht und Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.	Anpassung Formulierung an Gemeindeordnung
<b>Schulen und schulische Einrichtungen</b>	<b>Art. 2</b>  Die Gemeinde führt folgende Schulen und schulische Institutionen:  1. Kindergarten; 2. <del>Volksschule:</del> - Primarschule; 3. <del>Der Besuch von Kleinklassen, Real- und Sekundarschule wird vertraglich mit anderen Schulgemeinden geregelt;</del> 4. Die freiwillige Musikschule für Gesangs- und Instrumentalunterricht wird mit einem anderen Träger geregelt, die Eltern leisten Beiträge; 5. <del>Der Besuch und der Gemeindebeitrag an auswärtige Schulen werden in einem separaten Reglement festgehalten.</del>	<b>Art. 2</b>  Die Politische Gemeinde Eggersriet führt folgende Schulen: 1. Kindergarten; 2. Primarschule.  Die Oberstufenbeschulung sowie die Kleinklassenbeschulung werden vertraglich mit einer oder mehreren anderen Schulträgern geregelt.  Das Verfahren betreffend Besuch eines anderen Oberstufenangebots sowie die Kostenbeteiligung der Politischen Gemeinde Eggersriet wird in einem separaten Reglement festgehalten.  Die freiwillige Musikschule für Gesangs- und Instrumentalunterricht wird mit einem anderen Träger geregelt, die Eltern leisten Beiträge.	Übersichtlichere Darstellung
<b>Kosten</b>	<b>Art. 3</b>  <del>Der Unterricht für die Volksschule ist für die in der Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.</del>  <del>Schulgelder oder Kostenbeiträge können erhoben werden und sind in einem Reglement festzuhalten.</del>	-	Die Bestimmung ist falsch und daher zu streichen. Es gilt nicht das Wohnsitzprinzip, sondern das Aufenthaltsprinzip (Art. 52 VSG), welches aus der Bundesverfassung abgeleitet wird und nicht erwähnt werden muss. Der Schulbesuch muss gem. Art. 19 BV unentgeltlich sein.

Schulordnung 01.01.2021	Neufassung ab 11.08.2025	Bemerkungen
<b>II. ORGANISATION</b> <b>a) Schulkommission</b> <p><b>Zuständigkeit</b></p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>Der Schulkommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule <u>und schulischen Institutionen</u> nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, des Volksschulgesetzes und der Gemeindeordnung.</p> <p><del>Die Schulkommission ist zuständig für pädagogische Fragen und sorgt dafür, dass die Schule und schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.</del></p>	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Der Schulkommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule <b>nach Massgabe</b> des Gemeindegesetzes, der <b>Gesetzgebung über das Schulwesen</b> und der Gemeindeordnung <b>der Politischen Gemeinde Eggersriet.</b></p>	Anpassung Formulierung an Gemeindeordnung

	<b>Schulordnung 01.01.2021</b>	<b>Neufassung ab 11.08.2025</b>	<b>Bemerkungen</b>
<i>Aufgaben</i> <i>Schulorganisation und Schulbetrieb</i>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><del>Der Schulkommission obliegen insbesondere:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Führung des gesamten Schulbetriebes;</del></li> <li><del>2. Erlass der Stundenpläne;</del></li> <li><del>3. Bewilligung besonderer Unterrichtswochen und Schulveranstaltungen (Wintersportwoche, Klassenlager, Schulreisen, Sporttage usw.) auf Antrag der Lehrkräfte;</del></li> <li><del>4. Festsetzung der Ferien, im Rahmen des kantonalen Rechts;</del></li> <li><del>5. Verfügungen im Zusammenhang mit Hilfen an Schülerinnen und Schülern, der Beschulung in Kleinklassen und Sonderschulen;</del></li> <li><del>6. Verfügungen im Zusammenhang mit der Schulpflicht;</del></li> <li><del>7. Verfügungen über auswärtigen Schulbesuch;</del></li> <li><del>8. Erteilung von Urlaub an Lehrkräfte im Rahmen der kantonalen Bestimmungen;</del></li> <li><del>9. Anordnung disziplinärer Massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Rahmen der kantonalen Bestimmungen;</del></li> <li><del>10. Ordnungsbussen und Strafanzeigen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Schulpflicht;</del></li> <li><del>11. Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule in Absprache mit der Informationsstelle der Gemeinde;</del></li> <li><del>12. Durchführung von Visitationen.</del></li> </ol> <p><b>Art. 6</b></p> <p><del>Der Schulkommission obliegen:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule;</del></li> <li><del>2. Ausarbeitung von schulisch-pädagogischen Konzepten.</del></li> </ol>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><b>Die Schulkommission erfüllt die ihr in Art. 35 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eggersriet übertragenen Aufgaben.</b></p> <p>Die Schulkommission erfüllt alle weiteren schulischen Aufgaben, die <b>nicht</b> durch Gesetz, Verordnung oder <b>Reglement</b> des Gemeinderates <b>auf andere Organe</b> übertragen sind.</p>	<p>Die Schulkommission soll anstelle des Gemeinderates für alle schulischen Aufgaben zuständig sein, die nicht anderweitig an eine andere Stelle delegiert sind. Eine Auflistung von teilweisen Aufgaben ist deshalb nicht zweckmäßig. Weiter sind die wichtigsten Aufgaben bereits in der Gemeindeordnung geregelt.</p>
<i>Schulplanung</i>		—	Siehe vorstehende Ausführungen

	<b>Schulordnung 01.01.2021</b>	<b>Neufassung ab 11.08.2025</b>	<b>Bemerkungen</b>
Weitere Aufgaben	<b>Art. 7</b>  Die Schulkommission erfüllt alle weiteren schulischen Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.	–	neu in Ergänzung zu Art. 4 aufgeführt
Geschäftsreglement	<b>Art. 8</b>  Die Schulkommission gibt sich ein Geschäftsreglement. Darin kann sie im Rahmen der kantonalen Bestimmungen einzelne Befugnisse an das Präsidium oder an die Schulleitung übertragen.	<b>Art. 5</b>  Die Schulkommission gibt sich ein Geschäftsreglement.	Übertragung von weiteren Aufgaben an Präsidium / Schulleitung ist nicht in einem Geschäftsreglement der Schulkommission möglich.
Funktionendiagramm	<b>neu</b>	<b>Art. 6</b>  Der Gemeinderat präzisiert die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen in einem Funktionendiagramm.	Präzisierungen der Zuständigkeiten in übersichtlichem Funktionendiagramm.

	<b>Schulordnung 01.01.2021</b>	<b>Neufassung ab 11.08.2025</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>b) Schulleitung</b>			
<b>Zuständigkeit</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die Schule wird durch eine Schulleitung operativ in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht geführt.</p> <p>Die Schulleitung ist für den täglichen Schulbetrieb der Schulen verantwortlich. Sie pflegt die Beziehungen zu den Eltern, Lehrkräften und Behörden.</p>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Schule wird <b>unmittelbar</b> durch eine Schulleitung operativ in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht geführt.</p> <p>Die Schulleitung ist für den täglichen Schulbetrieb der Schulen verantwortlich. Sie pflegt die Beziehungen zu den Eltern, <b>Lehrpersonen</b> und Behörden.</p> <p>Die Schulleitung ist dem <b>Schulpräsidenten</b> unterstellt.</p>	Bereinigung von Formulierungen sowie Präzisierung Zuständigkeit
<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Rechte und Pflichten der Schulleitung werden im Geschäftsreglement der Schulkommission geregelt.</p>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;</li> <li>b) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;</li> <li>c) pädagogisches Leitbild umsetzen und evaluieren sowie Schwerpunkte setzen;</li> <li>d) Personalführung der im Schulbetrieb tätigen Personen;</li> <li>e) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;</li> <li>f) Förderung der Teamentwicklung;</li> <li>g) Organisation von allgemeinen individuellen Weiterbildungen und internen Weiterbildungen der Lehrpersonen;</li> <li>h) Koordination der Stundenpläne inkl. Schulraumbelegung sowie der Pensenplanung der Lehrpersonen;</li> <li>i) Bildung der Klassen und Zuweisung zu den Lehrpersonen;</li> <li>j) Verfügungen von Schullaufbahnentscheiden;</li> <li>k) Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule einschliesslich Kindergarten;</li> <li>l) Organisation von Elternveranstaltungen;</li> <li>m) Kostenkontrolle der gewährten Kredite</li> </ul> <p>Der Gemeinderat präzisiert die Weisungs- und Entscheidkompetenzen in einem Funktionendiagramm.</p>	Übertragung von weiteren Aufgaben an die Schulleitung ist nicht in einem Geschäftsreglement der Schulkommission möglich, sondern in einem Erlass des Gemeinderates.

	<b>Schulordnung 01.01.2021</b>	<b>Neufassung ab 11.08.2025</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>c) Schulverwaltung</b>			
<b>Zuständigkeit</b>	<b>Art. 11</b>  Die Schulverwaltung erfüllt die administrativen Aufgaben der Schule, <del>der schulischen Institutionen und der schulischen Dienste</del> , soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist. <del>Ferner erfüllt sie die ihr von der Schulkommission übertragenen Aufgaben.</del>	<b>Art. 9</b>  Die Schulverwaltung erfüllt die administrativen Aufgaben der Schule, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.	Bereinigung aufgrund unklarer Formulierung, gem. Gemeindeordnung wird die Schulverwaltung vom Gemeinderat geführt und nicht von der Schulkommission
<b>III. SCHULBETRIEB</b>			
<b>Schulbesuch</b>	<b>Art. 12</b>  a) Schulbesuch  Schülerinnen und Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet.	<b>Art. 10</b>  Die Schülerinnen und Schüler sind zum <b>regelmässigen</b> Schulbesuch verpflichtet.	
<b>Urlaub von Schülerinnen und Schülern</b>	<b>neu</b>	<b>Art. 11</b>  Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder an bis zu zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien. Voraussetzung ist die schriftliche Mitteilung an die Lehrperson bis spätestens zwei Tage vor der Abwesenheit.  Bei darüberhinausgehenden Urlaubsgesuchen entscheidet:  a) Bei Abwesenheiten von 3 bis 20 Halbtagen pro Schuljahr die Schulleitung; b) Bei Abwesenheiten ab 21 Halbtagen pro Schuljahr die Schulkommission.  Die Urlaubsgesuche müssen schriftlich eingereicht werden und sind bei Abwesenheiten bis zu zwei Halbtagen mindestens zwei Tage, bei Abwesenheiten von mehr als zwei Halbtagen bis zu 20 Halbtagen mindestens vier Wochen und bei Abwesenheiten ab 21 Halbtagen mindestens acht Wochen im Voraus an die zuständige Instanz einzureichen.	Integration der wichtigsten Bestimmungen betreffend Urlaubsregelung (ursprünglich war ein separates Reglement vorgesehen)

	<b>Schulordnung 01.01.2021</b>	<b>Neufassung ab 11.08.2025</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Abwesenheiten</b>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>b) — Absenzen</p> <p>Die Erziehungsberechtigten haben Absenzen der Schülerinnen und Schüler der Lehrperson so rasch als möglich zu melden. Bei mehrtägiger Abwesenheit wegen Krankheit kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen.</p> <p>Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Vorbehalten bleibt eine Verwarnung oder Ordnungsbusse gemäss Art. 97 des Volksschulgesetzes.</p>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson Absenzen rechtzeitig vor dem Unterrichtsbeginn zu melden.</p> <p>Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib der Schülerin oder des Schülers. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen oder bei sich wiederholenden Abwesenheiten wegen Krankheit haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen der Schulleitung ein Arztzeugnis vorzuweisen.</p> <p>Eine nicht voraussehbare Abwesenheit eines Kindes ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.</p> <p>Die Anmerkung von Abwesenheiten im Zeugnis richtet sich nach den kantonalen Vorgaben<sup>1</sup>.</p>	Integration der wichtigsten Bestimmungen betreffend Urlaubsregelung (ursprünglich war ein separates Reglement vorgesehen)
<b>Verhalten</b>	<p>c) Verhalten</p> <p>Schülerinnen und Schüler haben sich in der Schule, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.</p> <p>Die Schulleitung trifft die notwendigen Verhaltensanordnungen.</p> <p>Die Schulkommission verfügt Disziplinarmassnahmen.</p>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler haben sich in der Schule, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten.</p> <p>Die Zuständigkeiten für die Anordnung von Disziplinarmassnahmen richten sich nach dem kantonalen Recht<sup>2</sup>.</p>	

<sup>1</sup> Siehe Art. 17 VVU

<sup>2</sup> Siehe Art. 12 ff. VVU

Schulordnung 01.01.2021		Neufassung ab 11.08.2025	Bemerkungen
<i>Schulweg</i>	d) Schulweg  Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern dieser von der <b>Schulleitung</b> nicht als unzumutbar erklärt wird.  Die Schule kann das Abstellen von Scootern, Fahrrädern, Mofas usw. auf dem Schulareal regeln. Für Diebstahl und Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.	<b>Art. 14</b>  <b>Die Schulkommission sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern<sup>3</sup> und erlässt entsprechende Verfügungen. Die Schulleitung nimmt die Abklärungen vor betreffend Bestimmung der Zumutbarkeit des Schulweges.</b>  Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern dieser von der <b>Schulkommission</b> nicht als unzumutbar erklärt wird.	Verfügungen über Unzumutbarkeit des Schulweges werden durch die Schulkommission und nicht durch die Schulleitung erlassen.
<b>IV. VERWALTUNGSVERFAHREN UND RECHTSPFLEGE</b>			
<i>Grundsatz</i>	<i>neu</i>	<b>Art. 15</b>  Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und Art. 125 ff. des Volksschulgesetzes.	
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>			
<i>Aufhebung des bisherigen Rechts</i>	<b>Art. 13</b>  Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung vom <u>10. Februar 2010</u> aufgehoben.	<b>Art. 17</b>  Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung <b>vom 23. Dezember 2020</b> aufgehoben.	

<sup>3</sup> Gem. Art. 20 Abs. 1 lit. a VSG

<sup>4</sup> Art. 32 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1)

	<b>Schulordnung 01.01.2021</b>	<b>Neufassung ab 11.08.2025</b>	<b>Bemerkungen</b>
<i>Fakultatives Referendum</i>	<i>neu</i>	<b>Art. 18</b> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.	
<i>Inkraftsetzung</i>	<b>Art. 14</b>  <del>Diese Schulordnung wird vom 13.11.2020 bis 22.12.2020 dem fakultativen Referendum unterstellt. Sie tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.</del>	<b>Art. 19</b>  <del>Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist per 11. August 2025 in Kraft.</del>	

**Vom Gemeinderat erlassen am: 4. März 2025**

**Gemeinderat Eggersriet**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei

Guido Keller

Chantal Lippuner

**Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 21. März 2025 bis 29. April 2025**